

# Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Alpnach

vom 30. Juni 2014

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung<sup>a</sup> vom 19. Mai 1968 und auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 44 und Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c des Bildungsgesetzes<sup>b</sup> vom 16. März 2006 sowie auf Artikel 24 der Bildungsverordnung<sup>c</sup> vom 16. März 2006 folgendes Reglement.

# I Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Alpnach führt eine Musikschule.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Ziele der Musikschule sind, den Kindern und Erwachsenen der Gemeinde Alpnach
  - eine umfassende musikalische Grundausbildung zu vermitteln,
  - das Interesse am Musizieren zu wecken,
  - das gemeinsame Musizieren zu fördern,
  - die Begabten zu fördern.
- <sup>2</sup> Der Unterricht ist freiwillig und wird nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt.

# **II Organisation**

# Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- Der Einwohnergemeinderat
- Der Schulrat
- Die Musikschulleitung
- Die Musiklehrpersonen

# Art. 4 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat hat folgende besonderen Aufgaben:

- a) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Musikschule Alpnach
- b) Wahl der Musikschulleitung und Festlegung des Pflichtenhefts unter Einbezug des Schulrates
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festlegung der Schulgelder
- e) Ermässigung oder Erlass von Schulgeldern
- f) Anstellung und Besoldung der Musikschulleitung

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> GDB 101.0 - Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19. Mai 1968

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> GDB 410.1 - Bildungsgesetz vom 16. März 2006

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup>GDB 410.11 - Bildungsverordnung vom 16. März 2006

- g) Anstellung und Besoldung der Musiklehrpersonen
- h) Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen, sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung
- i) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 10
- j) Genehmigung des Schulprogramms

#### Art. 5 Schulrat

- <sup>1</sup> Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Einwohnergemeinderat den Schulrat ein.
- <sup>2</sup> Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Musikschule. Dem Schulrat werden alle anderen, in Artikel 4 nicht ausführlich erwähnten strategischen Aufgaben und Befugnisse der Musikschule Alpnach übertragen.
- <sup>3</sup> Die Musikschulleitung gehört dem Schulrat zusätzlich mit beratender Stimme an und vertritt ihre Geschäfte bei Bedarf im Schulrat.

## Art. 6 Musikschulleitung

- <sup>1</sup> Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule mit folgenden Verantwortungsbereichen:
  - a) musikalisch
  - b) pädagogisch
  - c) organisatorisch
  - d) administrativ
  - e) personell.
- <sup>2</sup> Der Musikschulleitung steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben die Schulverwaltung zur Verfügung.

## Art. 7 Musiklehrpersonen

- <sup>1</sup> An der Musikschule Alpnach werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt.
- <sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gemeinderat gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag geregelt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gilt:
  - Die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung.
  - Die Rechte und Pflichten werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten

#### III Schülerinnen und Schüler

## Art. 8 Zulassung zum Musikunterricht

- <sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule steht allen in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Personen offen. Kinder und Jugendliche haben bei der Zulassung zum Unterricht gegenüber Erwachsenen Vorrang.
- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### IV Finanzen

## Art. 9 Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Betriebsmittel der Musikschule Alpnach setzen sich zusammen aus:
  - Leistungen der Gemeinde
  - Schulgelder
  - Kantonsbeitrag
  - Zuwendungen
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde bezahlt einen jährlichen Kostenbeitrag an die Musikschule. Dieser Betrag ergibt sich aus den Gesamtaufwendungen für die Musikschule abzüglich Schulgelder und Kantonsbeitrag. Die Schulgelder müssen mindestens die Hälfte der Besoldungen der Musiklehrpersonen betragen.
- <sup>3</sup> Die folgende Kosten gehen voll zu Lasten der Gemeinde:
  - a) Kosten der Ensembles
  - b) Schulgeldermässigungen und Geschwisterrabatte
  - c) Anschaffungen und Unterhalt von Mobiliar und Instrumenten
  - d) Kosten für die Leitung und Administration der Musikschule

## Art. 10 Schulgeld

- <sup>1</sup> Die Höhe der Schulgelder wird auf Antrag des Schulrats durch den Einwohnergemeinderat festgelegt.
- <sup>2</sup> In der Gemeinde Alpnach wohnhafte Kinder und Jugendliche werden zu einem subventionierten Tarif unterrichtet.
- <sup>3</sup> Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz wird ein kostendeckender Tarif verrechnet.
- <sup>4</sup> Ermässigungen, Abzüge und Geschwisterrabatte regelt der Einwohnergemeinderat separat.
- <sup>5</sup> Das Rechnungswesen obliegt der Schulverwaltung. Die Musikschulleitung liefert die nötigen Unterlagen.

#### V. Rechtsschutz

#### Art. 11 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu richten:
  - a) an den Einwohnergemeinderat, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat, die Musikschulleitung oder die Lehrpersonen richtet;
  - b) an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat richtet.
- <sup>2</sup> Die von der Verfügung betroffenen Schülerinnen und Schüler haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensverordnung.

# VI. Schlussbestimmungen

## Art. 12 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. <sup>d</sup>
- <sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Das Reglement der Musikschule Alpnach vom 10. Dezember 1999 wird damit aufgehoben.

Alpnach, 30. Juni 2014 Namens des Einwohnergemeinderates

Die Gemeindevizepräsidentin

Sibylle Wallimann

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel

Ablauf der Referendumsfrist Die Referendumsfrist ist am 15. Dezember 2014 unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 26. Januar 2015 Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Alpnach wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt

Sarnen, 28. April 2015 Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber Stefan Hossli

d Inkraftsetzung per 1. August 2015, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2015, Nr. 3.3.2/323